

4. Die Volksvertretung wählt die Tagungsleitung für die nächste Tagung und legt den Termin und die wichtigsten Probleme, die auf dieser Tagung zu behandeln sind, fest.

IV.

Die Auswertung der konstituierenden Tagung der örtlichen Volksvertretung ist entsprechend den Bestimmungen der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe vorzunehmen.

Durch die Nachrichtenorgane und die Presse soll eine ausreichende Auswertung und Popularisierung der Ergebnisse der Tagungen der Volksvertretungen und des Auftretens der Abgeordneten vorgenommen werden.

V.

Die bisherige Geschäftsordnung der Tagungen der örtlichen Volksvertretungen, die Richtlinie für die Ordnung der Arbeit der ständigen Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen, sind unter Beachtung der Grundsätze der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe entsprechend weiter anzuwenden. In den Abschnitten dieser Bestimmungen, in denen Differenzen zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe auftreten, gelten die Bestimmungen der Ordnungen.

Die Herausgabe neuer Richtlinien auf diesem Gebiet erfolgt, sobald weitere Erfahrungen vorliegen.